



Schulordnung

Vorwort

Für das Zusammenleben und Zusammenarbeiten an unserer Schule gilt folgender oberster Grundsatz:

**Handlungen von Einzelnen finden dort ihre Grenzen,
wo sie die Rechte und die Interessen von Anderen einschränken.**

Alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter):

- respektieren einander,
- pflegen einen freundlichen Umgang miteinander,
- übernehmen gemeinsame Verantwortung und
- fühlen sich zuständig für die Belange unserer Schule.

Geltungsbereich

Die vorliegende Schulordnung gilt sowohl für den täglichen Unterrichtsbetrieb in der Schule als auch für außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Exkursionen, Wandertage und Klassenfahrten. Als Schule gelten in diesem Sinne das gesamte Schulgelände (Schulgebäude, Schulhof und Vorgarten), Lehrstätten außerhalb des Schulgeländes (Turnhallen, Sportplätze, Werkräume) und außerschulische Lernorte (Exkursionsziele). Die Wege zu und von diesen Lehr- und Lernorten sind miteingeschlossen.

§ 1 Pflichten

1) Pflichten der Lehrkräfte

Aufgaben und Pflichten der Lehrkräfte unserer Schule ergeben sich aus ihren erzieherischen, unterrichtlichen und verwaltungstechnischen Aufgaben. Die Lehrerinnen und Lehrer sind wie alle anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft an Gremienbeschlüsse gebunden.

2) Pflichten der Schüler*innen

Aufgaben und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sind im Berliner Schulgesetz wie folgt beschrieben:

„Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. [...] Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.“ (§ 46 (2))



Schulordnung

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln

- 1) Alle Schüler*innen sind gleichgestellt und haben somit gleiche Rechte und Pflichten. Sie achten einander, so dass keiner seelisch oder körperlich verletzt wird.
- 2) Alle Schüler*innen haben das Recht, an unserer Schule ordnungsgemäß unterrichtet zu werden.
- 3) Alle Schüler*innen haben die Pflicht, sich selbst und den Mitschülern*innen ein störungsfreies Lernen zu ermöglichen, ihr Bestes zu geben, um den Lehrstoff erfassen zu können und andere beim Lernen zu unterstützen.
- 4) Alle Schüler*innen haben die Pflicht, den Anordnungen oder Aufforderungen weisungsberechtigter Personen Folge zu leisten. Als weisungsberechtigte Personen gelten die Schulleitung, alle Lehrkräfte und das in der Schule beschäftigte Personal.
- 5) Kein Schüler und keine Schülerin hat das Recht, ohne Erlaubnis einer weisungsberechtigten Person das Schulgelände zu verlassen.
- 6) Kein Schüler und keine Schülerin hat das Recht, einen anderen wegen seiner Herkunft, seines Glaubens oder wegen irgendwelcher Besonderheiten tätlich oder verbal anzugreifen oder zu bedrohen. Alle Schüler*innen haben die Pflicht, einen bedrohten oder angegriffenen Schüler*innen nach eigenem Vermögen Hilfe zu leisten oder sich um Hilfe zu bemühen.
- 7) Fremdenfeindliche, rassistische und in irgendeiner Weise diskriminierende Äußerungen sind zu unterlassen. Das Tragen oder Zeigen fremdenfeindlicher, rassistischer und in irgendeiner Weise diskriminierender Zeichen oder Symbole ist verboten.
- 8) Alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft sind verpflichtet auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten. Dies gilt insbesondere für den Konsum von Zigaretten und anderen Drogen. Das Rauchen ist den Schülern*innen im Aufsichtsbereich der Schule grundsätzlich nicht gestattet.
- 9) **Smartphones** oder sonstige audiovisuelle Geräte sind an der Herbert-Hoover-Schule ausgeschaltet und nicht sichtbar aufzubewahren. Sie dürfen nur auf ausdrückliche Aufforderung des pädagogischen Personals benutzt werden. Bei Zuwiderhandlung wird das betreffende Gerät eingezogen und nur den Eltern persönlich am nächsten Schultag zurückgegeben. Ausreden der Art, dass nur vergessen wurde, das Gerät auszuschalten, werden nicht anerkannt.
- 10) Besucher unserer Schule melden sich im Sekretariat an.

§ 3 Verhalten vor dem Unterricht

- 1) Jeder Schüler und jede Schülerin ist verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.
- 2) Die Schule wird zur 1. Unterrichtsstunde um 7.50 Uhr geöffnet. Für späteren Stundenbeginn ist der Zutritt zur Schule nur in den Pausen gestattet. Die erste Unterrichtsstunde beginnt um 8.00 Uhr, zwei Minuten vorher wird die Eingangstür verschlossen.
- 3) Die Jacken und Mäntel werden vor der Unterrichtsstunde ausgezogen und an die Garderobenhaken gehängt. In Räumen ohne Garderobenhaken wird die Garderobe an dem vom Lehrer bestimmten Ort deponiert. Mützen oder Caps zählen zur Straßenkleidung und dürfen im Schulhaus nicht getragen werden.
- 4) Vor Beginn der Stunde packen alle Schüler*innen die nötigen Unterrichtsmaterialien aus. Jeder Schüler und jede Schülerin hat für die Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien zu sorgen.



Schulordnung

§ 4 Verhalten im Unterricht

- 1) Der Unterricht beginnt mit dem Klingelzeichen. Alle Schüler*innen stellen sich während des Klingelns in ordentlicher Haltung an ihre Plätze. Nach der Begrüßung durch die Lehrer*innen beginnt der Unterricht. Das Klingelzeichen am Ende der Unterrichtsstunde gilt als Zeichen zur Beendigung des Unterrichtes, geschlossen wird die Unterrichtsstunde grundsätzlich vom Lehrpersonal.
- 2) Essen während des Unterrichts ist verboten. Das Trinken von Wasser aus verschließbaren Gefäßen während des Unterrichts ist in Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft gestattet. Kauen von Kaugummi ist im Schulgebäude grundsätzlich nicht gestattet.
- 3) Keiner hat das Recht, ohne zwingenden Grund in einem fremden Unterrichtsraum zu erscheinen und dadurch den Unterricht zu stören. Sollte es dennoch nötig sein, hat sich derjenige mit seinem Anliegen an die Lehrkraft zu wenden.
- 4) Toilettengänge finden in der Regel nicht während des Unterrichts statt. In Ausnahmefällen kann die Toilette mit einem von einer weisungsberechtigten Person ausgestellten Laufzettel aufgesucht werden.
- 5) Sollte es einem Schüler oder einer Schülerin nicht mehr möglich sein, am regulären Unterricht teilzunehmen, kann er/sie mit einem Laufzettel und Arbeitsaufträgen in den Bereich der Schulsozialarbeit geschickt werden. Dorthin begibt er/sie sich auf dem kürzesten Weg und bearbeitet dort die entsprechenden Aufgaben.

§ 5 Führung des Herbert-Hoover-Schultagebuchs

- 1) Jeder Schüler und jede Schülerin ist zur Führung eines Herbert-Hoover-Schultagebuches verpflichtet. Einerseits werden aufgetragene Hausaufgaben oder wichtige Informationen notiert, andererseits wird durch den kurzen Mitteilungsweg die Kommunikationen zwischen den Eltern und Lehrer*innen ermöglicht.
- 2) Das Schultagebuch ist regelmäßig zu führen. Der Stundenplan muss mindestens eine Woche vorgetragen sein. Die Hausaufgaben werden jeweils zu dem Tag eingetragen, zu dem sie aufgegeben wurden.
- 3) Nicht angefertigte Hausaufgaben sowie unentschuldigte Fehlzeiten und Verspätungen werden von den Lehrer*innen im Schultagebuch vermerkt.
- 4) Sowohl Lehrer*innen als auch Eltern unterschreiben wöchentlich das Schultagebuch, um einen regelmäßigen Informationsfluss zu gewährleisten.

§ 6 Anfertigung der Hausaufgaben

- 1) Die Hausaufgaben dienen der Übung und der Wiederholung des Lehrstoffes sowie der Vorbereitung auf den folgenden Unterricht. Alle Schüler*innen sind verpflichtet, die Hausaufgaben nach bestem Wissen und Können termingerecht anzufertigen.
- 2) Wird Unterricht versäumt, so ist die Schüler*in verpflichtet, sich um die Erarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes und der damit verbundenen Hausaufgaben zu bemühen. Bei längeren ernsthaften Erkrankungen müssen individuelle Vereinbarungen getroffen werden.



Schulordnung

§ 7 Unterrichtsversäumnisse

- 1) Zu spät kommende Schüler*innen sind verpflichtet, sich bei der Lehrkraft der ersten Unterrichtsstunde, an der sie teilnehmen, anzumelden. Kann der Schüler keine Entschuldigung vorlegen, wird/werden die versäumte/n Unterrichtsstunde/n als unentschuldigte Fehlstunden eingetragen.
- 2) Muss ein Schüler oder eine Schülerin im Unterricht aus zwingenden Gründen fehlen, so ist die Schule noch am Fehltag durch die Erziehungsberechtigten zu informieren. Spätestens am 3. Unterrichtstag muss eine entsprechende schriftliche Entschuldigung bei der Klassenleitung abgegeben werden. Fehlt der Schüler oder die Schülerin durch Krankheit länger, muss ein Attest vom behandelnden Arzt mit einer Unterschrift der Erziehungsberechtigten als Zeichen ihrer Kenntnisnahme vorgelegt werden.
- 3) Das Versäumen einer Klassenarbeit wird nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes entschuldigt. Auf dem Attest muss ausdrücklich der Vermerk des Arztes "prüfungsunfähig" stehen. Bei Nichtvorlage eines entsprechenden Attestes wird die Arbeit mit einer null Leistungspunkten bewertet. Die Klassenarbeit kann nicht nachgeschrieben werden.

§ 8 Raumnutzung und Raumordnung

- 1) Nicht benutzte Unterrichtsräume sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Ein Unterrichtsraum wird nur von den Lehrer*innen aufgeschlossen, die in der folgenden Stunde in diesem Raum auch Unterricht erteilen. Nach dem Unterricht wird der Raum verschlossen. Schüler*innen dürfen sich nicht ohne Anordnung oder ohne Erlaubnis eines Lehrers oder einer Lehrerin in einem Unterrichtsraum aufhalten.
- 2) In den **kleinen Pausen** wechseln die Schüler*innen nur dann den Klassenraum, wenn sie in der folgenden Stunde in einem Fachraum oder in der Sporthalle Unterricht haben. Dabei ist der Klassenraum ordentlich und sauber zu verlassen. Jeder Schüler stellt seinen Stuhl unter bzw. auf den Tisch und beseitigt Müll und Verschmutzungen an seinem Platz. Der Ordnungsdienst ist für die Reinigung der Tafel und die Sauberkeit des Raumes verantwortlich.
- 3) Wird wegen **schlechten Wetters zu einer großen Pause** abgeklingelt, gehen die Schüler*innen in ihren Klassenraum. Ein notwendiger Raumwechsel erfolgt erst mit dem Vorklingeln zur folgenden Stunde.
- 4) Vor großen Pausen und zum Schulschluss bzw. wenn eine Klasse als letzte in dem betreffenden Raum Unterricht hat, müssen alle Stühle auf die Tische gestellt werden. Der Fußboden wird besenrein gereinigt. Die Fenster müssen geschlossen werden.

§ 9 Verhalten auf dem Schulhof

- 1) Alle Schüler*innen sind verpflichtet, in den großen Pausen auf dem kürzesten Wege auf den Schulhof zu gehen.
- 2) Der Schulhof dient allen Schüler*innen als Ort der Erholung und Entspannung und ist als solcher zu behandeln. Abfälle werden in die Mülleimer entsorgt.
- 3) Das Werfen von Schneebällen oder anderer Gegenstände ist wegen der Verletzungsgefahr verboten.
- 4) Die Schüler*innen dürfen in den Pausen ohne ausdrückliche Erlaubnis weisungsberechtigter Personen das Schulgelände nicht verlassen.
- 5) Am Pausenende gehen alle Schüler sofort in ihre Unterrichtsräume.



Schulordnung

§ 10 Verhalten in der Mensa, in den Sporthallen und der Aula

Das Verhalten richtet sich nach gesonderten Regelungen, über die die Schüler*innen schriftlich belehrt werden.

§ 11 Toilettenbenutzung

- 1) Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht, eine saubere und hygienisch einwandfreie Toilette vorzufinden.
- 2) Jeder Schüler und jede Schülerin hat die Pflicht, die Toilette auch wieder im sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand zu verlassen. Zerstörungen oder Verschmutzungen sind einer weisungsberechtigten Person zu melden.
- 3) Die Benutzung der Toiletten ist in den großen Pausen gestattet. Die Vorräume der Toiletten werden von den Aufsicht führenden Lehrer*innen kontrolliert.
- 4) Die Toiletten sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Wenn ein Schüler oder eine Schülerin außerhalb dieser Zeiten die Toiletten benutzen muss, wendet er/sie sich an die unterrichtenden Lehrer*innen.

§ 12 Schulfremde Personen auf dem Schulgelände

- 1) Besucher der Herbert-Hoover-Schule melden sich im Sekretariat an. Tun sie das nicht, gelten sie als schulfremde Personen und damit als unerwünscht.
- 2) Es ist verboten, schulfremde Personen auf das Schulgelände einzuladen, diese mitzubringen oder mit diesen Kontakt aufzunehmen. Eine Zuwiderhandlung gilt als grober Verstoß gegen die Schulordnung.
- 3) Jeder Schüler und jede Schülerin ist verpflichtet, schulfremde Personen, die sich auf dem Schulgelände befinden und die als solche erkannt werden, unverzüglich den Lehrer*innen zu melden. Eine Zuwiderhandlung gilt als grober Verstoß gegen die Schulordnung.
- 4) Unerwünschte Personen werden des Schulgeländes verwiesen.
- 5) Erklären sich Schüler*innen mit unerwünschten Personen gegenüber weisungsberechtigten Personen solidarisch, gilt das als vorsätzlicher Verstoß gegen die Schulordnung und wird entsprechend geahndet.

§ 13 Verstöße

Ein Verstoß gegen die hier aufgeführten Verhaltensregeln zieht schulinterne Erziehungsmaßnahmen und bei besonders schweren Verstößen oder im Wiederholungsfall die im Schulgesetz festgelegten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 63 und § 64 nach sich.